

Geschäftsordnung

LsV Niedersachsen – Bremen

§ 1. Vertretung nach Außen

1. Der Verein sieht sich als die Vertretung der beiden Bundesländer Niedersachsen und Bremen in einem LsV Dachverband.
2. Die Entsendung Stimmberechtigter Mitglieder für das Bundesland Niedersachsen und das Bundesland Bremen, in einen Dachverband des LsV, ist die Aufgabe des Vorstands.

§ 2. Finanzierung / Mittelverwendung:

1. Bei Beschaffung von Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand über die Investition.
2. Über Investitionen bis zu einer Höhe von 5000 € entscheidet der Vorstand. Über Investitionen oberhalb der Grenze von 5000 € entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Gemäß der Gründungsversammlung vom 16.05.2021 ist der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder auf 50,-€ pro Jahr festgelegt worden. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe, unabhängig vom Beginn der Mitgliedschaft, zu entrichten. Er wird im ersten Quartal des Geschäftsjahres vom Konto des Mitglieds per SEPA Mandat eingezogen. Bei Eintritt nach dem ersten Quartal wird der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 4 Wochen eingezogen.

§ 3. Beratung und Beschlussfassung des Vorstands:

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll wird allen Vorstandsmitgliedern zugesandt. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
3. Der Vorstand kann Gäste zur Vorstandssitzung laden, diese haben eine beratende Rolle und sind nicht stimmberechtigt.

§ 4. Beirat:

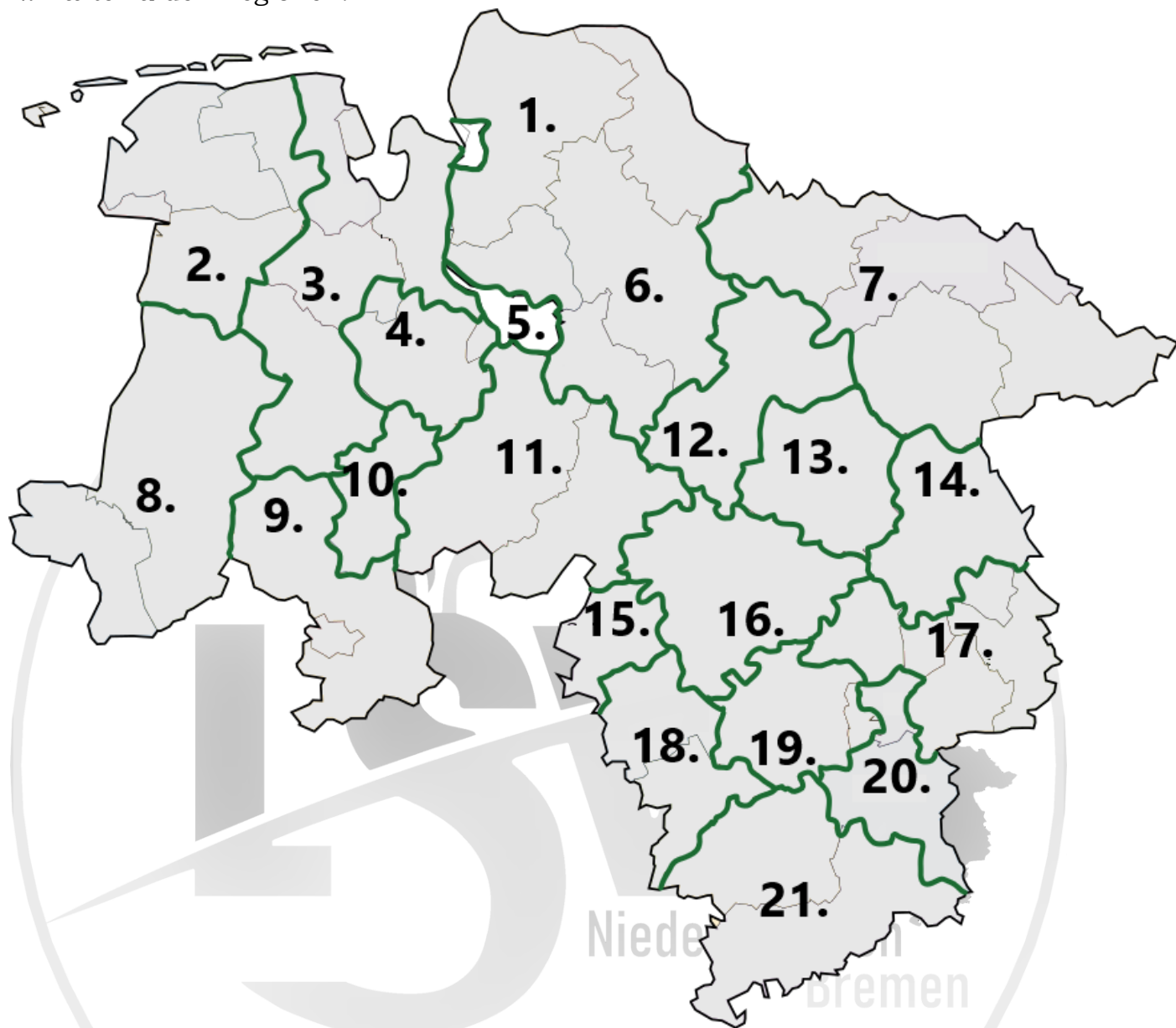
1. Die Mitglieder des Beirats, sind verpflichtet, Informationen in die Gruppen auch dann weiterzutragen, wenn es ihren persönlichen Ansichten widerspricht.
2. Haben die Vertreter in ihren Regionen ein Meinungsbild, zu bestimmten Themen abgefragt, ist dieses Ergebnis dem Beirat mitzuteilen, auch wenn es ihren persönlichen Ansichten widerspricht.

§ 5. Regionen:

1. Um den regional unterschiedlichen Betriebsstrukturen und Mentalitäten gerecht zu werden, sind Niedersachsen und Bremen in mehrere Regionen aufgeteilt worden.

1. Elbe-Weser-Nord
2. Ostfriesland
3. Region Nord-West (Cloppenburg, Ammerland, Friesland, Wesermarsch)
4. Oldenburg
5. Bremen
6. Elbe-Weser-Süd
7. Nord-Ost Niedersachsen (Uelzen, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Harburg)
8. Emsland, Nordhorn
9. Osnabrück
10. Vechta
11. Diepholz/Nienburg
12. Heidekreis
13. Celle
14. Gifhorn
15. Schaumburg
16. Region Hannover
17. Region Braunschweig
18. Hameln, Holzminden
19. Hildesheim
20. Goslar, Salzgitter
21. Süd Niedersachsen (Northeim/Göttingen)

2. Karte zu den Regionen:



3. Wenn sich Regionen teilen oder zusammen legen ist der Beirat zu informieren. Entscheidungen über die Änderung der Anzahl, der ordentlichen Mitglieder des Beirats, trifft die nächste Mitgliederversammlung. Um den Informationsfluss bei Teilung einer Region kann übergangsweise, die neue Region, beim Beirat ein zusätzliches Mitglied, ohne Stimmrecht benennen. Über die Annahme entscheidet der Beirat.

4. Regionen in der keine Struktur zur Entsendung und Vertretung ihrer Region vorhanden ist, sind aufgefordert dieses Nachzuholen. Nur so kann ein Flächendeckender Informationsfluss gewährleistet werden. Nachmeldungen haben eine Nominierungsdauer analog der anderen entsendeten Beiratsmitglieder.

§ 6. Fach-, Themen- und Arbeitsgruppen:

1. Je nach Bedarf können Fach-, Themen- oder Arbeitsgruppen aus der Mitgliederversammlung, dem Beirat oder dem Vorstand gebildet werden. Eine einfache Mehrheit des jeweiligen Gremiums ist ausreichend. Eine endgültige Legitimation erfolgt durch den Vorstand.
2. Ergebnisse werden über den Vorstand veröffentlicht oder freigegeben.
3. Eine Mitwirkung in diesen Gruppen setzt keine Mitgliedschaft voraus.
4. Auf Antrag an den Vorstand können Auslagen übernommen werden.
5. Nach Gründung der Fachgruppen sind diese zu veröffentlichen. Diese Gruppen sollen sichtbar sein, um Interessierten eine Mitarbeit zu ermöglichen.

§ 7. Ehrenmitglieder:

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes ernannt werden.

Wienhausen, den 16.05.2021.

Versammlungsleiter

Vorsitzender

Protokollführerin